



In dieser KVNO Praxisinformation haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Neue RKI-Kriterien für COVID-19-Tests
- Finanzieller Schutzschirm für alle Praxen?
- Checkliste: Qualitätszirkel online durchführen

RKI: Corona-Tests nun auch bei leichten Symptomen

Das Robert Koch- Institut (RKI) hat seine Empfehlungen in Bezug auf die Testungen von Corona-Fällen erneut überarbeitet. Demnach sollte ab sofort jeder Patient mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung getestet werden. Bislang waren Patienten mit akuten respiratorischen Symptomen vor allem dann zu testen, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder einer Risikogruppe angehörten. Die neuen RKI-Empfehlungen sehen diese Einschränkung nicht mehr vor, sodass auch bei leichten COVID-19-relevanten Symptomen ein Test durchgeführt werden kann.

Die Entscheidung, wer auf SARS-CoV-2 untersucht wird, trifft nach wie vor der behandelnde Arzt auf Basis der RKI-Kriterien. Danach sollte eine Testung bei Vorliegen von akuten Krankheitssymptomen wie Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Temperaturerhöhung, Husten oder Halsschmerzen erfolgen. Die Kassen übernehmen die Kosten, wenn der Arzt den Test für medizinisch notwendig erachtet.

Nach Einschätzung von Experten bestehen in Deutschland ausreichend Kapazitäten, um alle Menschen mit Atemwegssymptomen zu testen. Dies war auch ein Grund, weshalb das RKI seine Empfehlungen weiter geöffnet hat. Die Testkapazität liegt derzeit bei 830.000 Tests pro Woche.

Bald auch symptomunabhängige Tests?

Das Bundesgesundheitsministerium will zum Schutz besonders gefährdeter Personen auch die Testung ohne Vorliegen von Symptomen auf die COVID-19-Infektion möglich machen. Die Kosten dafür soll die gesetzliche Krankenversicherung übernehmen. Das sieht der Entwurf zum 2. Bevölkerungsschutzgesetz vor, der in dieser Woche im Bundestag beraten wird. „Vor allem dort, wo COVID-19 schnell zum Tod von Menschen führen kann wie in Alten- und Pflegeheimen, sollten Patienten und Mitarbeiter zügig und auch symptomunabhängig getestet werden. Unsere Testkapazitäten geben das her“, kommentiert KVNO-Chef Dr. med. Frank Bergmann den Gesetzentwurf.

Das neue RKI-Flussschema:



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html



KBV-Vorstand: Alle Praxen werden Schutzschirm brauchen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung geht davon aus, dass infolge des reduzierten Praxisbetriebes alle Vertragsärzte und -psychotherapeuten den im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz aufgespannten GKV-Schutzschirm brauchen werden. Damit sollen Umsatzeinbußen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeglichen werden. Die Rückkehr in die Normalversorgung werde dauern. Folglich könnten die wirtschaftlichen Verwerfungen noch zwei oder drei Quartale anhalten, sagte der Vorstandsvorsitzende der KBV, Dr. med. Andreas Gassen.

Der Vorstand der KV Nordrhein hatte bereits bei der Vertreterversammlung Ende März und gegenüber der Presse in den vergangenen Wochen mehrfach auf die Umsatzverluste eines Großteils der Praxen hingewiesen, die kompensiert werden müssten – sonst werde es Verwerfungen innerhalb der ambulanten Versorgung geben, die in der aktuellen Krisenzeit mal wieder unter Beweis stelle, wie wichtig sie für das Gesundheitssystem ist.

Vize-KBV-Chef Dr. Stephan Hofmeister erneuerte die Forderung, die umstrittene Kurzarbeitergeldregelung für Vertragsarztpraxen zurückzunehmen. Es gebe ganz viele Sachverhalte, die dazu führen könnten, dass Praxen trotz des „Schutzschirmes“ in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten, so Hofmeister. Das vom Bundestag beschlossene vertragsärztliche Hilfspaket umfasst nur Ausgleichszahlungen für ausbleibende Umsätze aus der Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht aber ausbleibende Einnahmen aus privatärztlichen oder arbeitsmedizinischen Leistungen.

Rückkehr zur Regelversorgung einleiten

Der KBV-Vorstand mahnte außerdem die Notwendigkeit an, den Normalbetrieb in den Praxen zeitnah wieder hochzufahren. Aktuell gebe es in Deutschland rund 40.000 behandlungsbedürftige Patienten mit COVID-19, aber eben auch sieben Millionen mit Diabetes oder 2,5 Millionen mit einer Herzinsuffizienz. Es wäre fatal, wenn nicht SARS-CoV-2- bedingte Krankheiten aus Angst vor dem Coronavirus verschleppt und wichtige Therapien und Vorsorgeuntersuchungen längere Zeit unterbrochen würden, sagte Gassen.

Qualitätszirkel online – so geht's

Um auch in Zeiten der Corona-Pandemie nicht auf den gewohnten Austausch mit Kolleginnen und Kollegen zu verzichten, bietet sich die Durchführung von Qualitätszirkel mit Hilfe von Videokonferenzsystemen an. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat jetzt einen Leitfaden und eine Checkliste für Online-QZ veröffentlicht.

Neben Informationen zu technischen und organisatorischen Voraussetzungen enthält der Leitfaden konkrete Vorschläge zur Durchführung von Qualitätszirkel-Modulen wie der Patientenfallkonferenz oder von Experteninterviews. Was muss man in Bezug auf den Datenschutz beachten? Gibt es spezielle Settingregeln, die hilfreich sind? Welche Module lassen sich im Rahmen eines online durchgeführten Zirkels anwenden, wie



KVNO Praxisinformation

04.05.2020

kann man sie anpassen? Für Fragen wie diese hält der Leitfaden die passenden Antworten bereit, ergänzt um weitere praktische Tipps und Links sowie eine praktische Checkliste.

Weitere Informationen unter:



https://www.kbv.de/html/38418_45896.php

Leitfaden und Checkliste können sie hier herunterladen:



https://www.kbv.de/media/sp/QZ_online.zip

